

BGer 8C_875/2014 vom 27. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_875_2014

FR: TF 8C_875/2014 du 27 janvier 2015

IT: TF 8C_875/2014 del 27 gennaio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_875/2014

Urteil vom 27. Januar 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Lanz.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Philip Stolkin,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle Zug,

Baarerstrasse 11, 6300 Zug,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug

vom 23. Oktober 2014.

Nach Einsicht

in die in einem Rentenrevisionsverfahren ergangene Zwischenverfügung der IV-Stelle Zug vom 6. März 2014, worin an der Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung von A. _____ an der Gutachtenstelle B. _____ festgehalten wurde,

in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 23. Oktober 2014, mit dem die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen wurde,

in die von A. _____ eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in welcher beantragt wird, der kantonale Entscheid vom 23. Oktober 2014 sei aufzuheben und die IV-Stelle sei anzuweisen, von einer Begutachtung abzusehen und weiterhin die Rentenbetreffnisse auszurichten,

in Erwägung,

dass es sich beim Anfechtungsobjekt um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG handelt, folgt doch die Qualifikation des angefochtenen Gerichtsentscheids der Rechtsnatur des Anfechtungsobjekts im kantonalen Prozess (BGE 139 V 339 E. 3.2 S. 341; 138 V 271 E. 2.1 S. 277),

dass gerichtliche Zwischenentscheide, die sich mit Verfügungen des Invaliden- oder des Unfallversicherers über die Einholung von medizinischen Gutachten befassen, vor Bundesgericht - auch mit Blick auf die Verfahrensgrundrechte nach BV und EMRK - nur soweit selbstständig anfechtbar sind, als sie den (formellen) Ausstand einer sachverständigen Person (Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 318 ; 271, insbesondere E. 3.1 S. 278 mit Hinweisen) oder die Nichtbehandlung von im kantonalen Gerichtsverfahren bereits vorgebrachten Rügen betreffen (Urteil 9C_207/2012 vom 3. Juli 2013 E. 1.2.6 f., nicht publ. in: BGE 139 V 349 , aber in: SVR 2013 IV Nr. 31 S. 91; Urteil 8C_657/2014 vom 30. September 2014),

dass Entsprechendes hier nicht geltend gemacht wird und sich die Beschwerde vielmehr darauf beschränkt, die Anordnung der Begutachtung an sich zu beanstanden,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. Januar 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Lanz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.